

Ergänzende spezifische Richtlinie für Tagesstruktur

Fonds Soziales Wien
Gültig ab 1.1.2025

Inhaltsverzeichnis

1.	ZIEL	3
2.	GEGENSTAND	3
3.	GELTUNGSBEREICH	3
4.	DEFINITIONEN	3
5.	RAHMENBEDINGUNGEN UND VERANTWORTLICHKEITEN	4
6.	VERRECHNUNG	5
6.1.	Verrechnung von Fehltagen	5
6.2.	Verrechnung von Kund:innen mit häufiger behinderungsbedingter Abwesenheit	6
6.3.	Verrechnung von langfristiger, krankheitsbedingter Abwesenheit	7
6.4.	Platz-Personenkontingent	7
6.5.	Verrechnung von Tagen während einer Um- und Nachschulungs-maßnahme (Volontariat)	8
6.6.	Leistungsanerkennung	8
6.7.	Eigenbeitrag (Selbstbehalt)	8
6.8.	Verpflegungskosten	8
7.	ERHÖHUNG VON TARIFEN UND KONTINGENTEN	9
8.	AUSZAHLUNG UND WIDMUNGSGEMÄßE VERWENDUNG DER FÖRDERMITTEL	9
9.	QUALITÄTSKONTROLLE UND ÜBERPRÜFUNG DER VERWENDUNG DER AUSBEZAHLTEN FÖRDERMITTEL	9
10.	MITWIRKUNGSPFLICHTEN	10
11.	MELDUNGEN	10
12.	INKRAFTTRETEN	10

1. Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung von Prozessabläufen sowie die Erhöhung der Transparenz für die im Rahmen der Subjektförderung gewährten Fördermittel für die Leistung Tagesstruktur.

2. Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinie sind ausschließlich Leistungen der Tagesstruktur gemäß § 9 Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW). Die Leistungsangebote der Tagesstruktur sind:

- a) entsprechend der Behinderungsart anzubieten. Änderungen von Art und Umfang der Leistung sind aufgrund der Anerkennung mit dem FSW abzustimmen.
- b) dem jeweiligen Alter bzw. der persönlichen Reife anzupassen.
- c) gendergerecht zu konzipieren.

Grundlage für die vorliegende Richtlinie bilden die Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW.

3. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Einrichtungen, die vom FSW für die Tagesstruktur anerkannt wurden.

4. Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie werden nachstehende Begriffe wie folgt definiert:

- a) **„Anwesenheitstag“**: als Anwesenheitstag gilt, wenn der:die Kund:in zumindest vier Stunden in der Tagesstruktur verbracht hat. Die Mindestanwesenheitsdauer von vier Stunden gilt nicht bei Absenzen durch Arztbesuche bzw. medizinische oder behinderungsbedingte Therapien (insbesondere Physio-, Psycho-, Logo- und Ergotherapien) mit Zeitbestätigung, Eingewöhnungsphasen im Zuge eines Neueintritts mit einer Maximaldauer von einem Monat und bei Einrichtungen, die Halbtagesstruktur anbieten.
- b) **„Fehltag“**: als Fehltag gilt, wenn der:die Kund:in weniger als vier Stunden in der Tagesstruktur verbracht hat bzw. nicht erschienen ist. Dies gilt nicht beim Besuch einer Halbtagesstruktur.
- c) **„Halbtagesstruktur“**: für Kund:innen, denen es auf Grund Art und/oder Ausmaß der Behinderung nicht möglich ist, eine Ganztagesbetreuung in Anspruch zu nehmen, stellen ausgewählte anerkannte Einrichtungen eine Halbtagesbetreuung zur Verfügung. Die Mindestanwesenheitsdauer beträgt 50 % der Betreuungszeit.

- d) **„Fehltagekontingent“**: ist eine mit dem FSW vereinbarte Anzahl an urlaubs- und krankheitsbedingten Fehltagen, die bei der Betriebstageverrechnung verrechnet werden dürfen (vgl. Pkt. 6.1.).
- e) **„Betriebstag“**: Betriebstage sind alle Wochentage außer Samstag, Sonntage und gesetzliche Feiertage.
- f) **„Betriebstageverrechnung“**: Die anerkannten Einrichtungen können alle Anwesenheitstage der Kund:innen sowie Fehltage im vorgegebenen Ausmaß gemäß Pkt. 6.1. und Schließtage gemäß Pkt. 6.1.5. verrechnen. Nach Aufbrauchen des Fehltagekontingents kann kein Tagsatz verrechnet werden.
- g) **„Anwesenheitstageverrechnung“**: Die anerkannten Einrichtungen können ausschließlich Anwesenheitstage der Kund:innen verrechnen. Es können keine Fehltag mit dem FSW verrechnet werden.
- h) **„Platz-Personenkontingent“**: Aufgrund häufiger Abwesenheiten von Kund:innen können in bestimmten Tagesstruktureinrichtungen mehr Kund:innen als die Anzahl der Kontingentplätze betreut werden. Mehrere Kund:innen teilen sich die vorhandenen Plätze (z.B. vormittags, nachmittags oder tageweise). Zwischen der anerkannten Einrichtung und dem FSW sind sowohl die Kontingentplätze als auch die Anzahl der maximal darin zu betreuenden Kund:innen zu vereinbaren (vgl. Pkt. 6.4.).
- i) **„Verrechnung außer Kontingent“**: mit Zustimmung des FSW können Kund:innen unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Pkt. 6.2., 6.3.) trotz Ausschöpfens des vereinbarten Kontingents, die Leistung in Anspruch nehmen und diese darf dementsprechend verrechnet werden.
- j) **„Tarife“**: Je nach den jeweiligen Zielgruppen der anerkannten Einrichtungen können die Tarifarten Standard, Standard plus, Erhöht vereinbart werden. Grundlage für die Berechnung der Tarife ist das Tarifkalkulationsmodell (vgl. Ergänzende spezifische Richtlinie für Einrichtungen der Tagesstruktur und Berufsqualifizierung – Tarifkalkulationsmodell (TKM)). In Einzelfällen kann bei individuellem intensivem Unterstützungsbedarf ein Sondertarif mit dem FSW vereinbart werden.

5. Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten

- 5.1. Das Betreuungsausmaß bezeichnet das Verhältnis von betreuer zu betreuender Person und muss in einem angemessenen Verhältnis zum Betreuungsbedarf der Kund:innen stehen.
- 5.2. Die anerkannten Einrichtungen informieren und unterstützen die Kund:innen hinsichtlich der Möglichkeit von externen Um- und Nachschulungsmaßnahmen (Volontariaten).
- 5.3. Die anerkannten Einrichtungen unterstützen die Kund:innen die dem Betreuungs- und Hilfsbedarf entsprechende Pflegegeldstufe zu beantragen.
- 5.4. Die anerkannten Einrichtungen informieren sich regelmäßig über neue wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderung und adaptieren laufend ihre Konzepte und Angebote. Änderungen sind aufgrund der Anerkennung nachweislich mit dem FSW abzustimmen.

- 5.5. Anerkannten Einrichtungen der Tagesstruktur sollen mindestens fünf Tagen pro Woche offen haben. Ausnahmen sind mit dem FSW abzustimmen. Pro Kund:in ist der Besuch der Tagesstruktur, auch bei Öffnungszeiten der Einrichtungen über fünf Tage, nur an fünf Tagen in der Woche möglich.
- 5.6. Die Betreuungszeit beträgt 37,5 Stunden pro Woche. Unterschreitungen dieser Betreuungszeit sind mit dem FSW abzustimmen. Ausgenommen sind Einrichtungen, die eine Halbtagesstruktur anbieten bzw. mit denen ein Platz-Personenkontingent vereinbart wurde.
- 5.7. Bei unentschuldigter Abwesenheit der Kund:innen sind umgehend Informationen über die Gründe des Fernbleibens einzuholen.
- 5.8. Die anerkannten Einrichtungen tragen dafür Sorge, dass gesetzliche und vereinbarte Standards (z.B. Qualitätsstandards des Dachverbandes Wiener Sozialeinrichtungen für Organisationen, die Dienstleistungen gemäß Wiener Chancengleichheitsgesetz (CGW) für Menschen mit Behinderungen erbringen) eingehalten werden. Dies betrifft insbesondere:
 - 5.8.1. Einhaltung der mit den Kund:innen getroffenen Vereinbarungen (Betreuungsvereinbarungen)
 - 5.8.2. Auflösung der Betreuungsvereinbarungen mit Kund:innen durch die anerkannten Einrichtungen

Im Falle von beabsichtigten bzw. von sofortigen Auflösungen der Betreuungsvereinbarungen aus wichtigem Grund durch anerkannte Einrichtungen ist der FSW unverzüglich zu verständigen. Die anerkannten Einrichtungen unterstützen auf Wunsch Kund:innen bzw. deren Vertreter:innen bei der Folgeplatzsuche sowie bei der Vormerkung für einen Betreuungsplatz beim FSW.

- 5.8.3. Maßnahmen zur Selbst- und Mitbestimmung in der Tagesstruktur (Werkstätten-rät:innen etc.)

Die anerkannten Einrichtungen sind zur Unterstützung und Förderung der Selbstbestimmung der Kund:innen verpflichtet. Sie bieten Unterstützung und Begleitung an und etablieren Strukturen, die die Mitbestimmung von Kund:innen ermöglichen.

6. Verrechnung

6.1. Verrechnung von Fehltagen

- 6.1.1. Unter Fehltagen werden sämtliche Abwesenheiten, insbesondere krankheitsbedingte Absenzen und Urlaube etc. verstanden. Nicht als Fehltag gelten:
 - a. Stationäre Krankenhausaufenthalte, sofern eine Bestätigung beigebracht wird
 - b. Stationäre Aufenthalte in einem Kur- oder Rehabilitationszentrum, sofern eine Bestätigung beigebracht wird
 - c. Urlaubsaktionen der anerkannten Einrichtungen für Tagesstruktur

- d. Abwesenheiten im Zuge von Volontariaten
- e. Abwesenheiten von 3,5 Stunden oder länger im Zuge von Selbstvertretungstätigkeiten ohne Fahrzeiten. Bei Terminen bis zu 3,5 Stunden sollen Kund:innen die Tagesstruktur noch besuchen und dadurch die tägliche Mindestanwesenheit von 4 Stunden erfüllen.

6.1.2. Für Kund:innen, für die die Betriebstageverrechnung gilt, können dem FSW maximal 30 Urlaubstage im Kalenderjahr verrechnet werden.

Bei unterjährigem Eintritt in die anerkannte Einrichtung wird das Urlaubskontingent wie folgt aliquotiert:

Eintritt	Tage	Eintritt	Tage
Jänner	30	Juli	15
Februar	27	August	12
März	25	September	10
April	22	Oktober	7
Mai	20	November	5
Juni	17	Dezember	2

6.1.3. Für Kund:innen, für die die Betriebstageverrechnung gilt, können dem FSW maximal 50 krankheitsbedingte Fehltage verrechnet werden.

Eintritt	Tage	Eintritt	Tage
Jänner	50	Juli	25
Februar	46	August	21
März	42	September	17
April	38	Oktober	13
Mai	34	November	9
Juni	29	Dezember	4

6.1.4. Eine Aliquotierung erfolgt auch im Falle eines unterjährigen Wechsels der anerkannten Einrichtung. Bereits verbrauchte Fehltage bei der vorherigen anerkannten Einrichtung werden nicht angerechnet. Bei Aus- und Wiedereintritt bei derselben anerkannten Einrichtung innerhalb von 3 Monaten kommt die Aliquotierung nicht zur Anwendung, selbst wenn der Eintritt an einem anderen Standort erfolgt.

6.1.5. Tage, an denen Kund:innen die Tagesstruktur auf Grund von Schließung des Standortes nicht besuchen (Schließtage), zählen nicht als Fehltage und können daher nicht verrechnet werden. Nur mit dem FSW gemäß Punkt 11.6 akkordierte Schließtage für Fort- und Weiterbildungen, Klausuren, o.Ä. zählen als Anwesenheitstage und können dementsprechend verrechnet werden.

6.2. Verrechnung von Kund:innen mit häufiger behinderungsbedingter Abwesenheit

6.2.1. Eine häufige Absenz liegt vor, wenn die Tagesstruktur behinderungsbedingt regelmäßig über einen längeren Zeitraum weniger als fünf Tage pro Woche in Anspruch genommen werden kann.

- 6.2.2. Kund:innen mit häufiger Absenz können von der anerkannten Einrichtung nach Zustimmung des FSW außer Kontingent verrechnet werden. In diesem Fall gilt ausnahmslos die Anwesenheitstageverrechnung.
- 6.2.3. Eine Zustimmung des FSW erfolgt für maximal ein Jahr.
- 6.2.4. Die anerkannten Einrichtungen müssen glaubhaft machen, dass entsprechende Maßnahmen gesetzt wurden, um den:die Kund:in zu einer regelmäßigen Teilnahme an der Tagesstruktur zu motivieren.
- 6.2.5. Frei gewordene Kontingentplätze können mit anderen Kund:innen besetzt werden.
- 6.2.6. Spätestens nach einem Jahr sollen die Kund:innen wieder in das Kontingent rückgeführt werden. Ist eine regelmäßige Teilnahme an der Tagesstruktur jedoch weiterhin nicht möglich, muss die anerkannte Einrichtung die Zustimmung zur Verlängerung der Verrechnung außer Kontingent durch den FSW einholen.

6.3. Verrechnung von langfristiger, krankheitsbedingter Abwesenheit

- 6.3.1. Eine krankheitsbedingte Abwesenheit ist langfristig, wenn ihre Dauer durchgehend mindestens acht Wochen beträgt. Unter langfristiger, krankheitsbedingter Abwesenheit sind sowohl stationäre Krankenhausaufenthalte als auch krankheitsbedingte Abwesenheiten ohne stationären Aufenthalt zu subsumieren. Reha- und Kuraufenthalte gelten nicht als krankheitsbedingte Abwesenheiten.
- 6.3.2. Ist ein Krankenstand in diesem Ausmaß absehbar, kann eine unverzügliche Abmeldung des:der erkrankten Kund:in durch die anerkannte Einrichtung beim FSW erfolgen.
- 6.3.3. Der frei gewordene Kontingentplatz kann mit einem:einer anderen Kund:in besetzt werden.
- 6.3.4. Dem:der erkrankten Kund:in soll im Falle einer Kündigung eine Rückkehrmöglichkeit von der anerkannten Einrichtung schriftlich zugesagt werden.
- 6.3.5. Nach Rückkehr gibt die anerkannte Einrichtung dem FSW den Wiedereintritt bekannt und sucht, falls kein Kontingentplatz frei ist, um eine Verrechnung außer Kontingent an. In diesem Fall gilt ausnahmslos die Anwesenheitstageverrechnung.
- 6.3.6. Eine Zustimmung des FSW erfolgt für maximal ein Jahr.
- 6.3.7. Sollte während des Befristungszeitraums ein Kontingentplatz frei werden, ist dieser:diese Kund:in sofort in das Kontingent zurückzuführen.
- 6.3.8. Spätestens nach einem Jahr soll der:die Kund:in wieder in das Kontingent rückgeführt werden. Ist eine Rückführung in das Kontingent mangels freiem Kontingentplatz nicht möglich, muss die anerkannte Einrichtung die Zustimmung zur Verlängerung der Verrechnung außer Kontingent durch den FSW einholen.

6.4. Platz-Personenkotingent

Betreuen anerkannte Einrichtungen Kund:innen mit absehbar hohen Fehlzeiten (das sind insbesondere Menschen mit einer psychischen Erkrankung), kann mit dem FSW ein sogenanntes

Platz-Personenkontingent vereinbart werden. Mit dem FSW kann das vereinbarte Kontingent an Plätzen mittels Betriebstageverrechnung verrechnet werden. Verpflegungskosten für Kund:innen, die auch die Leistung Vollbetreutes Wohnen beziehen, können für alle anwesenden Kund:innen nach Anwesenheitstagen verrechnet werden. Es kann jedoch maximal die im Platz-Personen-Kontingent festgelegte Personenanzahl zur Abrechnung gelangen.

6.5. Verrechnung von Tagen während einer Um- und Nachschulungsmaßnahme (Volontariat)

- 6.5.1. Pro Kund:in können jährlich bis zu 65 Verrechnungstage für Um- und Nachschulungsmaßnahmen als Anwesenheitstag in der anerkannten Einrichtung verrechnet werden.
- 6.5.2. In ein und demselben Betrieb beträgt die maximale Dauer der Um- und Nachschulungsmaßnahme insgesamt 65 Verrechnungstage pro Kund:in. Auch in den Folgejahren kann nach Ausschöpfung der 65 Tage keine weitere Um- und Nachschulungsmaßnahme des:der Kund:in in diesem Betrieb gefördert werden.
- 6.5.3. Die anerkannte Einrichtung erhält für die Dauer der Um- und Nachschulungsmaßnahme den vereinbarten Tagsatz.

6.6. Leistungsanerkennung

- 6.6.1. Jedem:jeder Kund:in ist eine Leistungsanerkennung auszubezahlen. Die Höhe der Leistungsanerkennung kann als Fixbetrag festgelegt sein oder sich nach einem Leistungsprinzip richten. Der FSW fördert einen Mindestbetrag der Leistungsanerkennung, der jährlich bekannt gegeben wird und der von den anerkannten Einrichtungen in der Tarifikalkulation in dieser Höhe zu berücksichtigen ist. Darüberhinausgehende Beträge müssen dementsprechend durch Erlöse der jeweiligen anerkannten Einrichtung gedeckt werden.
- 6.6.2. Leistungsanerkennungen können täglich, wöchentlich oder monatlich ausbezahlt werden.
- 6.6.3. Die anerkannten Einrichtungen haben darauf Bedacht zu nehmen, dass durch die Vereinbarung bzw. Zusage einer Leistungsanerkennung nicht der Anschein eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses entsteht.

6.7. Eigenbeitrag (Selbstbehalt)

Eigenbeiträge (Selbstbehalte) dürfen ausschließlich zur Abdeckung zusätzlicher Leistungen innerhalb der Tagesstruktur herangezogen werden. Die Verwendung ist dem FSW bekannt zu geben.

6.8. Verpflegungskosten

Den Kund:innen verrechnetes Essensgeld darf maximal kostendeckend sein. Die Höhe des Essensgeldes ist mit dem FSW abzustimmen. Essensgeld kann nur von Kund:innen eingehoben werden, die nicht die Leistung „Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung“ beziehen.

7. Erhöhung von Tarifen und Kontingenten

- 7.1. Für die Gewährung einer Kontingenterhöhung bedarf es eines formlosen Schreibens, welches Auskunft über die inhaltliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit sowie die finanziellen Auswirkungen gibt.
- 7.2. Für die Gewährung einer Tariferhöhung bedarf es der Übermittlung der Tarifikalkulation entsprechend der Ergänzenden spezifischen Richtlinie für Einrichtungen der Tagesstruktur und Berufsqualifizierung Tarifikalkulationsmodell (TKM) und der Nachkalkulation (Abrechnung des Vorjahres) sowie der vorangegangenen Bilanz.

8. Auszahlung und widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel

- 8.1. Die anerkannten Einrichtungen führen eine Anwesenheitsliste der Kund:innen. Diese ist der Abteilung „Abrechnung anerkannter Einrichtungen“ entsprechend den inhaltlichen Vorgaben spätestens als Beilage zur Zahlungsaufforderung zu übermitteln. Eine Auszahlung erfolgt nach Beibringung sämtlicher relevanter Unterlagen.
- 8.2. Schnuppertage (Probetage) werden nicht gefördert.
- 8.3. Bei Austritt ist der letzte physische Anwesenheitstag in der Einrichtung der letzte Verrechnungstag. Tritt ein:e Kund:in unmittelbar nach einem stationären Krankenhausaufenthalt aus, kann dieser noch verrechnet werden, sofern der Kontingentsplatz nicht zwischenzeitlich nachbesetzt werden konnte.
- 8.4. Fördermittel dürfen nur für den bewilligten Förderzweck verwendet werden.
- 8.5. Für allfällige Schäden, die Kund:innen, den anerkannten Einrichtungen oder Dritten zugefügt werden, übernimmt der FSW keine Haftung.

9. Qualitätskontrolle und Überprüfung der Verwendung der ausbezahlten Fördermittel

- 9.1. Die anerkannten Einrichtungen verpflichten sich, die im Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen gemeinsam mit dem FSW definierten Qualitätsstandards in der jeweils geltenden Fassung umzusetzen.
- 9.2. Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind berechtigt, die anerkannten Einrichtungen unangemeldet zu überprüfen, sich von den anwesenden Kund:innen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, die Leitungen der anerkannten Einrichtungen, das Betreuungspersonal und die Funktionäre der Selbstvertretungsgruppe (sofern vor Ort vorhanden) zu befragen und Einsicht in die relevanten Dokumentationen zu nehmen. Bei der Überprüfung hat der FSW auf die Erfordernisse des Betriebs der anerkannten Einrichtungen Bedacht zu nehmen.
- 9.3. Der FSW sowie von diesem beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Zweck- und Ordnungsmäßigkeit hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel, auch für die Vergangenheit zu überprüfen.

10. Mitwirkungspflichten

- 10.1. Die anerkannten Einrichtungen kooperieren mit dem FSW bei der Bearbeitung von Beschwerden, Studien und Befragungen hinsichtlich der Leistung „Tagesstruktur“. Werden Beschwerden, die für den FSW von Interesse sind, direkt an anerkannte Einrichtungen gerichtet, informieren diese den FSW.
- 10.2. Beschwerden von Kund:innen, Studien und Befragungen können vor Ort bei den anerkannten Einrichtungen durch den FSW sowie von diesem beauftragte Personen bearbeitet bzw. durchgeführt werden.
- 10.3. Jede mediale Berichterstattung ist dem FSW zu melden.

11. Meldungen

- 11.1. Die anerkannten Einrichtungen sind verpflichtet, dem FSW sämtliche für die Förderung der Kund:innen relevanten Änderungen unverzüglich und unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen und entsprechend zu belegen.
- 11.2. Bedarfsänderungen von Kund:innen sind dem FSW in Form eines schriftlichen Berichtes bekannt zu geben. Auf Aufforderung des FSW hat die anerkannte Einrichtung den Bedarf jederzeit zu überprüfen und das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.
- 11.3. Protokolle der Aufsichtsbehörde sind dem FSW unverzüglich zu übermitteln.
- 11.4. Außergewöhnliche Vorkommnisse (z.B. strafrechtlich relevante Ereignisse, Abgängigkeitsanzeigen), die die Gesundheit von Kund:innen oder des Betreuungspersonals betreffen, sind dem FSW unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.
- 11.5. Der Ein- bzw. Austritt eines:einer Kund:in ist nach Möglichkeit innerhalb von maximal drei Werktagen dem FSW mitzuteilen. Eine diesbezügliche Meldung hat pro Kund:in zu erfolgen und die Bezeichnung sowie den Standort der anerkannten Einrichtung sowie den Namen und das Geburtsdatum des:der Kund:in zu enthalten.
- 11.6. Schließtage sind mindestens drei Monate zuvor dem FSW und den Kund:innen bzw. deren Vertreter:innen sowie den davon betroffenen anerkannten Einrichtungen für die Leistung Wohnen für Menschen mit Behinderung zur Kenntnis zu bringen.
- 11.7. Freie Plätze sind dem FSW zu melden.

12. Inkrafttreten

Die Ergänzende spezifische Richtlinie für Tagesstruktur wird vom FSW mit Wirksamkeit 1.1.2025 in Kraft gesetzt.

Impressum:

Fonds Soziales Wien

Fachbereich Behindertenarbeit, Mobilität und Beratung

Guglgasse 7-9

1030 Wien

bbet@fsw.at

www.fsw.at



Fördert. Stärkt. Wirkt.

01/24 5 24 | www.fsw.at |   